

Titel der Drucksache:

**Kulturförderabgabe - Einwände des Thüringer  
Datenschutzbeauftragten**

Drucksache

**0044/13**

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Stadtrat	23.01.2013	öffentlich

## Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

### Anfrage

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

der Thüringer Datenschutzbeauftragte hat die Stadt Erfurt schriftlich gebeten, sich bis zum Jahresende 2012 zu seinen nachfolgend genannten Bedenken hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe für Übernachtungen in der Landeshauptstadt Erfurt (KASErf) zu äußern.

"Die Prüfung der Steuerpflicht an sich muss daher Aufgabe der steuererhebenden Stelle bleiben. Der Beherbergungsbetrieb darf vom Steuerpflichtigen nur die Abgabe abkassieren und abführen und über diese Umstände Nachweis führen. Zur Feststellung der Steuerpflicht ist es ausreichend, wenn der Gast Angaben dazu machen muss, ob er aus dienstlichem oder privatem Anlass in der Beherbergungsstätte übernachtet. Die Prüfung des Vorliegens der Tatbestandsvoraussetzungen obliegt dann der steuererhebenden Stelle.

Danach ist die Erhebung und Speicherung der Daten des Arbeitgebers nach meiner Auffassung nicht von § 6 ThürKAG gedeckt."

In diesem Zusammenhang frage ich an,

1. Welche Antwort hat der Thüringer Datenschutzbeauftragte von der Stadtverwaltung erhalten?
2. Wie will die Stadtverwaltung die Rechtssicherheit der Satzung sicherstellen?

3. Wie gedenkt die Stadtverwaltung den Stadthaushalt vor den Rückzahlungsrisiken zu bewahren, falls ein Gericht die Satzung aufhebt?
- 

**Anlagenverzeichnis**

---

14.01.2013, gez. i. A. Sparmberg

---

Datum, Unterschrift